

Merkblatt Umzug

Bei einem geplanten Umzug ist einiges zu beachten, damit Sie als Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sicher sein können, dass anfallende Kosten auch von dem jeweils zuständigen Jobcenter getragen werden. In diesem Merkblatt finden Sie Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zum Thema Umzug.

Zunächst die gesetzlichen Vorgaben:

*Gemäß § 22 Abs. 4 SGB II soll die leistungsberechtigte Person **vor** Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des **für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers** zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.*

Damit entscheidet das für Sie künftig zuständige Jobcenter darüber, ob die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Für die Beantwortung der Frage, ob Umzugskosten übernommen werden können, ist es jedoch wichtig, die Erforderlichkeit für einen Wohnungswechsel durch Ihr bisher zuständiges Jobcenter einzuholen.

Hinsichtlich der Mietkaution ist bei einem Umzug in das Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde durch das Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde als zuständiger Kostenträger zu prüfen, ob eine Erforderlichkeit für einen Umzug vorliegt. Aus diesem Grund ist in jedem Fall eine entsprechende Begründung für Ihren Umzugswunsch anzugeben.

In Bezug auf eventuell anfallende Umzugskosten weise ich Sie bereits jetzt darauf hin, dass ein Umzug in der Regel vorrangig durch Eigenleistung (z.B. durch Freunde, Bekannte, Verwandte) durchzuführen ist und darüber hinaus in der Regel lediglich Kosten für die Anmietung eines Sprinters durch das Jobcenter getragen werden können.

Bitte füllen Sie vor Abschluss eines Mietvertrages den Ihnen ebenfalls ausgehändigten **Antrag auf Erteilung der Zusicherung zu einem Umzug** aus und unterschreiben Sie einen Mietvertrag erst, nachdem Sie die Zustimmung des Jobcenters erhalten haben.

Unter welchen Voraussetzungen kann einem Umzug zugestimmt werden?

Für die Erteilung der Zusicherung müssen die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sein. Ist diese Voraussetzung erfüllt, werden Ihre Mietkosten bei der Berechnung Ihrer Leistungen berücksichtigt. Die Übernahme der Kosten ist jedoch begrenzt auf die festgelegten Richtwerte für den Kreis Rendsburg-Eckernförde (siehe 3.Seite), sofern Sie im Kreisgebiet wohnhaft bleiben, bzw. die für den Ort Ihrer neuen Unterkunft geltenden Angemessenheitsgrenzen.

Was passiert, wenn Sie ohne die erforderliche Zustimmung umziehen?

Sollten Sie ohne die erforderliche Zustimmung umziehen, können für Sie finanzielle Nachteile entstehen.

→ Mietkosten:

§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II sieht vor, dass Kosten der Unterkunft nur in der bis dahin zu tragenden Höhe erbracht werden können.

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt bei einem nicht genehmigten Umzug der Anspruch auf Kosten der Unterkunft in voller Höhe.

→ Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten

Nach § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten

ten bei vorheriger Zusicherung durch das **bis zum Umzug örtlich zuständige Jobcenter** als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution bzw. für Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch **das am Ort der neuen Unterkunft zuständige Jobcenter** als Bedarf anerkannt werden.

Die Zusicherung soll gemäß § 22 Abs.6 Satz 2 SGB II erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Dabei bitte ich zu beachten, dass die Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile gemäß § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II als Darlehen erbracht werden sollen.

Wann ist ein Umzug durch das Jobcenter veranlasst?

Ein durch das Jobcenter veranlasster Umzug liegt vor, wenn Sie zur Senkung Ihrer bisherigen Kosten der Unterkunft und Heizung aufgefordert wurden und der Umzug in eine kostenangemessene Wohnung im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II erfolgt.

Wann ist ein Umzug noch notwendig?

Notwendig ist ein Umzug ebenfalls, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichthilfeempfänger leiten lassen würde.

Was ist, wenn kein wichtiger Grund für einen Wohnungswechsel vorliegt?

Sollte bei Ihnen kein wichtiger Grund für einen Wohnungswechsel anerkannt werden, so ist das Jobcenter nicht an die Soll-Vorschrift des § 22 Abs. 6 S. 2 SGB II gebunden. Dies hätte zur Folge, dass die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten im vollumfänglichen Ermessen des Jobcenters im Sinne des § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II läge.

Bei dieser Ermessensentscheidung ist Ihr Interesse an der Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten und das Interesse der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinschaft der Steuerzahler abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass steuerfinanzierte Sozialleistungen nur zu gewähren sind, wenn dies gerechtfertigt ist.

Auch handelt es sich bei dieser Ermessensentscheidung um eine Einzelfallbetrachtung. Dies bedeutet, dass immer die besonderen Umstände jedes Einzelfalles zu bewerten sind. Somit könnten als wichtige Gründe für einen Wohnungswechsel gegebenenfalls anerkannt werden, dass anderenfalls die Obdachlosigkeit droht oder die bisherige Wohnung durch Familienzuwachs nun zu klein geworden ist.

Was passiert weiter, wenn mir eine Darlehensgewährung für die Mietkaution / Genossenschaftsanteile zugesichert wurde?

Wenn Ihnen vor Unterzeichnung des neuen Mietvertrages durch das Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde die Zusicherung zur darlehensweisen Übernahme der Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile erteilt worden ist, erfolgt mit Vorlage des unterschriebenen Mietvertrages hier die Bewilligung und Auszahlung dieses Darlehens

Der Darlehensbetrag wird durch das Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde immer direkt an Ihren Vermieter überwiesen. Die Rückzahlung dieses Darlehens wird in Raten von 10 % des Regelbedarfes jedes Darlehensnehmers nach § 42a Absatz 2 SGB II aufgerechnet. Diese Aufrechnung beginnt gemäß § 42a Absatz 2 SGB II nach dem Monat der Darlehensauszahlung.

Welche Besonderheiten gelten bei Personen unter 25 Jahren die bei den Eltern leben?

Personen, die bei Ihren Eltern leben und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen einen gesonderten Antrag auf Auszug aus dem elterlichen Haushalt bei dem für sie zuständigen persönlichen Ansprechpartner/-in stellen.

Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten für das Jobcenter Kreis RD-Eck:
(Die Richtwerte beinhalten die **Bruttokaltmiete** – Grundmiete und kalte Betriebskosten ohne Heizkosten)

Richtwerte

Erläuterung:

Sie können dem beigefügten zweiten Blatt entnehmen, welcher Ort, welchem Amt/Stadt und welcher Mietkategorie (I, II, III, IV, V) zugeordnet ist.
Anschließend entnehmen Sie den Richtwert entsprechend der Haushaltsgröße der Übersicht.

Bedarfsgemeinschaften mit ... Personen		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
Wohnfläche		bis zu 50 m ²	>50 bis ≤ 60 m ²	>60 bis ≤ 75 m ²	>75 bis ≤ 90 m ²	>90 bis ≤ 105 m ²	+ 10 m ²
Mietkategorie							
I	Amt Achterwehr, Altenholz, Amt Bordesholm, Amt Dänischenhagen, Amt Dänischer Wohld, Amt Eiderkanal, Amt Flintbek, Amt Molfsee und Wasbek	367,00 €	417,00 €	504,00 €	612,85 €	667,85 €	70,30 €
II	Büdelndorf, und Rendsburg	358,50 €	403,80 €	486,00 €	550,80 €	636,50 €	67,00 €
III	Amt Fockbek, Amt Hohner Harde, Amt Hüttenberger Berge, Amt Jevenstedt, Amt Mittelholstein, Amt Nortorfer Land und Amt Schlei-Ostsee	337,00 €	397,80 €	485,25 €	567,80 €	608,00 €	64,00 €
IV	Eckernförde	382,00 €	449,40 €	570,75 €	646,85 €	760,95 €	80,10 €
V	Kronshagen	354,50 €	491,40 €	607,50 €	621,35 €	710,60 €	74,80 €

Die Richtwerte umfassen die **Bruttokaltmiete** (Grundmiete zuzüglich kalte Betriebskosten, ohne Heizung).

Bildet die Wohnungsgröße den Maßstab für die Angemessenheit von verbrauchsabhängigen Betriebskosten, ist auf die sich im Einzelfall anzuerkennende Wohnfläche abzustellen.

Örtliche Zuständigkeiten

Erläuterung:

Sie können dieser Übersicht entnehmen, welcher Ort, welchem Amt/Stadt und welcher Kategorie (I, II, III) zugeordnet ist.

Anhand der Kategorie können Sie nun der beigefügten Übersicht den Richtwert entnehmen.

Ort	Amt/Stadt	Miet-kategorie	Ort	Amt/Stadt	Miet-katego-rie	Ort	Amt/Stadt	Miet-kategorie
Achterwehr	Achterwehr	I	Gokels	Mittelholstein	III	Osdorf	Dänischer Wohld	I
Ahlefeld	Hüttener Berge	III	Goosefeld	Schlei-Ostsee	III	Ostenfeld	Eiderkanal	I
Alt Du-venstedt	Fockbek	III	Grael	Mittelholstein	III	Osterby	Hüttener Berge	III
Alt-Bülk	Dänischenhagen	I	Grevenkrug	Bordesholm	I	Osterröfeld	Eiderkanal	I
Altenhof	Schlei-Ostsee	III	Groß Buchwald	Bordesholm	I	Osterstedt	Mittelholstein	III
Altenholz	Altenholz	I	Groß Vollstedt	Nortorfer Land	III	Ottendorf	Achterwehr	I
Altwittenbek	Dänischer Wohld	I	Groß Witten-see	Hüttener Berge	III	Owschlag	Hüttener Berge	III
Arpsdorf	Mittelholstein	III	Güby	Schlei-Ostsee	III	Padenstedt	Mittelholstein	III
Ascheffel	Hüttener Berge	III	Haale	Jevenstedt	III	Prinzenmoor	Hohner Harde	III
Aukrug	Mittelholstein	III	Haby	Hüttener Berge	III	Quarnbek	Achterwehr	I
Bargstall	Hohner Harde	III	Hamdorf	Hohner Harde	III	Rade b. Hohen-westedt	Mittelholstein	III
Bargstedt	Nortorfer Land	III	Hamweddel	Jevenstedt	III	Rade b. Rendsburg	Eiderkanal	I
Barkelsby	Schlei-Ostsee	III	Hanerau-Hade-marschen	Mittelholstein	III	Rathmannsdorf	Dänischer Wohld	I
Beldorf	Mittelholstein	III	Hassmoor	Eiderkanal	I	Reesdorf	Bordesholm	I
Bendorf	Mittelholstein	III	Heinkenborstel	Mittelholstein	III	Remmels	Mittelholstein	III
Beringstedt	Mittelholstein	III	Hoffeld	Bordesholm	I	Rendsburg	Rendsburg	II
Bissee	Bordesholm	I	Hohenwestedt	Mittelholstein	III	Rickert	Fockbek	III
Bistensee	Hüttener Berge	III	Hohn	Hohner Harde	III	Rieseby	Schlei-Ostsee	III
Blumenthal	Molfsee	I	Holtsee	Hüttener Berge	III	Rodenbek	Molfsee	I
Bönnhusen	Flintbek	I	Holzbunge	Hüttener Berge	III	Rumohr	Molfsee	I
Bokel	Nortorfer Land	III	Holzdorf	Schlei-Ostsee	III	Schacht-Audorf	Eiderkanal	I
Bordesholm	Bordesholm	I	Hörsten	Jevenstedt	III	Scharnhagen	Dänischenhagen	I
Borgdorf-Seedorf	Nortorfer Land	III	Hummelfeld	Schlei-Ostsee	III	Schierensee	Molfsee	I
Borgstedt	Hüttener Berge	III	Hütten	Hüttener Berge	III	Schinkel	Dänischer Wohld	I
Bornholt	Mittelholstein	III	Jahrsdorf	Mittelholstein	III	Schmalstede	Bordesholm	I
Bovenau	Eiderkanal	I	Jevenstedt	Jevenstedt	III	Schönbek	Bordesholm	I
Brammer	Nortorfer Land	III	Karby	Schlei-Ostsee	III	Schönhorst	Flintbek	I
Bredenbek	Achterwehr	I	Klein Wittensee	Hüttener Berge	III	Schülldorf	Eiderkanal	I
Breiholz	Hohner Harde	III	Königshügel	Hohner Harde	III	Schülp b. Nortorf	Nortorfer Land	III
Brekendorf	Hüttener Berge	III	Kosel	Schlei-Ostsee	III	Schülp b. Rends-burg	Jevenstedt	III

Brinjahe	Jevenstedt	III	Krogaspe	Nortorfer Land	III	Schwedeneck	Dänischenhagen	I
Brodersby	Schlei-Ostsee	III	Kronshagen	Kronshagen	V	Seefeld	Mittelholstein	III
Brügge	Bordesholm	I	Krummwisch	Achterwehr	I	Sehestedt	Hüttener Berge	III
Büdelsdorf	Büdelsdorf	II	Langwedel	Nortorfer Land	III	Sophienhamm	Hohner Harde	III
Bünsdorf	Hüttener Berge	III	Lehmkatzen	Dänischenhagen	I	Sören	Bordesholm	I
Christiansholm	Hohner Harde	III	Levensau	Dänischer Wohld	I	Stafstedt	Jevenstedt	III
Damendorf	Hüttener Berge	III	Lindau	Dänischer Wohld	I	Stampe	Achterwehr	I
Damp	Schlei-Ostsee	III	Lohe Förden	Hohner Harde	III	Steenfeld	Mittelholstein	III
Dänischenhagen	Dänischenhagen	I	Loop	Bordesholm	I	Strande	Dänischenhagen	I
Dänisch-Niendorf	Dänischenhagen	I	Loose	Schlei-Ostsee	III	Stubbendorf	Dänischer Wohld	I
Dätgen	Nortorfer Land	III	Luhnstedt	Jevenstedt	III	Surendorf	Dänischenhagen	I
Dörphof	Schlei-Ostsee	III	Lütjenwestedt	Mittelholstein	III	Tackesdorf	Mittelholstein	III
Eckernförde	Eckernförde	IV	Meezen	Mittelholstein	III	Tappendorf	Mittelholstein	III
Ehndorf	Mittelholstein	III	Melsdorf	Achterwehr	I	Techelsdorf	Flintbek	I
Eisendorf	Nortorfer Land	III	Mielkendorf	Molfsee	I	Thaden	Mittelholstein	III
Ellerdorf	Nortorfer Land	III	Molfsee	Molfsee	I	Thumbby	Schlei-Ostsee	III
Elsdorf-W.	Hohner Harde	III	Mörel	Mittelholstein	III	Timmaspe	Nortorfer Land	III
Embühren	Jevenstedt	III	Mühbrook	Bordesholm	I	Todenbüttel	Mittelholstein	III
Emkendorf	Nortorfer Land	III	Negenharrie	Bordesholm	I	Tüttendorf	Dänischer Wohld	I
Felde	Achterwehr	I	Neu Duvestedt	Hüttener Berge	III	Waabs	Schlei-Ostsee	III
Felm	Dänischer Wohld	I	Neudorf-Bornstein	Dänischer Wohld	I	Wapelfeld	Mittelholstein	III
Fleckeby	Schlei-Ostsee	III	Neuwittenbek	Dänischer Wohld	I	Warder	Nortorfer Land	III
Flintbek	Flintbek	I	Nienborstel	Mittelholstein	III	Wasbek	Wasbek	I
Fockbek	Fockbek	III	Nindorf	Mittelholstein	III	Wattenbek	Bordesholm	I
Friedrichsgraben	Hohner Harde	III	Noer	Dänischenhagen	I	Westensee	Achterwehr	I
Friedrichsholm	Hohner Harde	III	Nortorf	Nortorfer Land	III	Westerrönfeld	Jevenstedt	III
Gammelby	Schlei-Ostsee	III	Nübbel	Fockbek	III	Windeby	Schlei-Ostsee	III
Gettorf	Dänischer Wohld	I	Oldenbüttel	Mittelholstein	III	Winnemark	Schlei-Ostsee	III
Gnutz	Nortorfer Land	III	Oldenhütten	Nortorfer Land	III			

Der Richtwert umfasst die Bruttokaltmiete (Grundmiete einschließlich der kalten Nebenkosten - ohne Heizkosten).

Die **Heizkosten** werden gesondert berechnet und richten sich grundsätzlich nach der abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl (siehe Tabelle oben z.B. maximal 50 m² für einen 1-Personenhaushalt) sowie dem verwendeten Brennstoff. Auch hier gelten Richtwerte, die bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten berücksichtigt werden.

Ab 01.01.2020 sind folgende Werte maßgebend:

- **Erdgas 1,10 € / m²**
- **Heizöl 1,15 € / m²**
- **elektrische Nachtspeicherheizung 3,16 € / m²** (ausgehend von einem durchschnittlichen Verbrauch von 162 kWh/m²/Jahr nach einer aktuellen Preisumfrage)
- **Fernwärme 1,54 € / m²**
- **feste Brennstoffe 1,54 € / m²** (ggf. Einzelfallprüfung)

Soweit die Mietkosten Ihrer neuen Unterkunft die jeweils dort geltenden Richtwerte nicht überschreiten **und** eine Erforderlichkeit des Umzuges durch das zuständige Jobcenter bestätigt wurde, kann Ihnen auf Antrag ein Darlehen für eine Mietkaution bzw. einen Genossenschaftsanteil gewährt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte an das für Ihren neuen Wohnort zuständige Jobcenter.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Sie **vor** Ihrem Umzug bei Ihrem Jobcenter auch die Erstattung von Umzugskosten beantragen.


Soweit die Mietkosten Ihrer neuen Unterkunft die jeweils dort geltenden Richtwerte nicht überschreiten **und** eine Erforderlichkeit des Umzuges durch das zuständige Jobcenter bestätigt wurde, kann Ihnen auf Antrag ein Darlehen für eine Mietkaution bzw. einen Genossenschaftsanteil gewährt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte an das für Ihren neuen Wohnort zuständige Jobcenter.


Unter den gleichen Voraussetzungen können Sie **vor** Ihrem Umzug bei Ihrem Jobcenter auch die Erstattung von Umzugskosten beantragen.


Ihr

Checkliste Umzug

Sie planen einen Umzug? Das Jobcenter Rendsburg-Eckernförde möchte Sie gerne dabei unterstützen Ihren Umzug zu organisieren. An Hand dieser Checkliste können Sie den Fortschritt ihrer Umzugsvorbereitungen überprüfen.

Was ist vor dem Umzug zu tun?	Notizen	
Für Sie ist ein Wohnungswechsel notwendig. Sprechen Sie in der Eingangszone des jeweiligen Jobcenters vor, damit die Zustimmung zum Wohnungswechsel geklärt werden kann. Nur die vorherige Zustimmung nimmt Ihnen das Kostenrisiko!		
Haben Sie eine konkrete Wohnung in Aussicht? Füllen Sie den <i>Antrag auf Erteilung der Zusicherung zum Umzug</i> vollständig aus und geben ihn in der Eingangszone ab. Erst wenn die Kosten der Unterkunft für die neue Wohnung anerkannt sind, sollten Sie den Mietvertrag unterschreiben.		
Denken Sie an die rechtzeitige Kündigung der jetzigen Wohnung. Zu beachten sind die Kündigungsfristen im Mietvertrag. Vermeiden Sie doppelte Mietzahlungen. Diese gehen in der Regel zu Ihren Lasten.		
Sobald Sie den vom Vermieter unterschriebenen Mietvertrag erhalten haben, legen Sie diesen im Jobcenter vor. Falls die Übernahme einer Mietkaution beschieden wurde, kann jetzt durch das Jobcenter die Zahlung als Darlehn veranlasst und die Änderung der Mietzahlungen vorgenommen werden.		
Welche Renovierungsarbeiten fallen an? Enthält der Mietvertrag keine besonderen Regelungen, ist die Wohnung besenrein zu übergeben. Vereinbaren Sie mit Ihrem Vermieter ca. einen Monat vor Auszug einen Vorbesichtigungstermin, um zu klären, was Sie nach Meinung Ihres Vermieters vor Rückgabe der Wohnung an Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen vornehmen müssen. Denken Sie daran benötigte Geldmittel anzusparen.		
Vereinbaren Sie einen Termin für die endgültige Wohnungsübergabe. Lassen Sie sich das Übergabeprotokoll aushändigen und unterschreiben Sie es erst nach gründlicher Prüfung. Geben Sie die Schlüssel ab und lassen Sie sich dieses schriftlich bestätigen. Falls eine Mietkaution geleistet wurde, muss auch die Rückzahlung der Kautions geklärt werden.		

Was ist vor dem Umzug zu tun?	Notizen	
<p>Vereinbaren Sie einen Termin für die Übernahme der neuen Wohnung. Klar erkennbare Mängel müssen sofort protokolliert werden. Später bekanntwerdende Mängel müssen schnellst möglich nachgemeldet werden. Sprechen Sie den Termin für die Schlüsselübernahme ab.</p>		
<p>Energieversorgung: Bei den Versorgungsunternehmen (z.B. den Stadtwerken etc.) ist eine Um- oder Abmeldung notwendig. Lesen Sie möglichst unmittelbar vor der Rückgabe der Wohnung Heizungs-, Strom-, Kalt- und Warmwasserzähler ab und teilen die Zählerstände mit oder vereinbaren Sie einen Termin für die Ablesung.</p>		
<p>Legen Sie einen Umzugstermin fest.</p>		
<p>Benötigen Sie ein Umzugsfahrzeug? Machen Sie Preisvergleiche bei den Autovermietungen!</p>		
<p>Organisieren Sie rechtzeitig Helfer aus der Familie, dem Freundes- und Bekanntenkreis.</p>		
<p>Besorgen Sie rechtzeitig Verpackungsmaterial wie Kartons, Klebeband, Müllbeutel, Zeitungspapier, Werkzeug, Zollstock, Nägel und Schrauben.</p>		
<p>Denken Sie daran einen Nachsendeantrag bei der Post zu stellen.</p>		
<p>Muss der Telefonanschluss gekündigt bzw. umgemeldet werden?</p>		

Was ist nach dem Umzug zu tun?	Notizen	
Namensschild an Haustür und Briefkasten anbringen.		
Um- oder Anmeldung im Rathaus		
Mitteilung der neuen Anschrift an Banken, Versicherungen, Agentur für Arbeit, Familienkasse (Kindergeld), Schule usw.		